

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der
Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Bendfeld vom
13.12.2007
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 40 Abs. 1, 42 sowie 45 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein und den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bendfeld vom 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1.) Die Gemeinde Bendfeld erhebt nach den Grundsätzen dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet liegenden natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung entstehen.
- 2.) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 gehören die Beiträge, die die Gemeinde an die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) „Schönberger Au“ und „Selenter See“ entrichten muss.

**§ 2
Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 38 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke sowie Inhaber der in der Gemeinde gelegenen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.
- 2.) Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Rechnungsjahres.

**§ 4
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücksbezogener Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beim Finanzamt Plön, beim Amtsgericht Plön -Grundbuchamt-, beim Katasteramt Kiel, beim Gewässerunterhaltungsverband „Schönberger Au“ und „Selenter See“ und beim Amt Probstei - Bau- und Ordnungsamt sowie Kämmereiamt - zulässig. Soweit zur Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen

auch weitere bei den in Satz 1 genannten Datenquellen sowie bei den Einwohnermeldeämtern vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

- a) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazu gehörigen Betriebs- u. Wohngrundstücke sowie sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücken 4 Gebühreneinheiten (GE) je angefangenen Hektar,
- b) bei bebauten und befestigten Grundstücken 4 Gebühreneinheiten (GE) je angefangene 5.000 qm,
- c) bei Gewerbegrundstücken 4 Gebühreneinheiten (GE) je angefangene 5.000 qm
- d) für jede Wohneinheit unabhängig von den Buchstaben a) bis c) 2 Gebühreneinheiten (GE).

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird anhand von Gebühreneinheiten (GE) ermittelt. Die Höhe der Gebühreneinheit ergibt sich aus den von der Gemeinde Bendfeld an die Gewässerunterhaltungsverbände entrichteten Verbandsbeiträgen. Grundlage sind die Verbandsbeiträge des Vorjahres. Einer Verminderung oder Erhöhung der Verbandsbeiträge wird durch Änderung dieser Satzung Rechnung getragen.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 2,27 EUR je Gebühreneinheit.

In den Gebührensätzen sind die Verwaltungskosten enthalten.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8 ¹ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bendfeld, den 13.12.2007

Gemeinde Bendfeld - gez. Lage - Bürgermeister

¹ Die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Bendfeld tritt nach deren Artikel 2 am 01.01.2018 in Kraft.